Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der bta digital GmbH

für die Erbringung von Website-Dienstleistungen

Stand: 10.12.2024

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung, Anwendungsbereich 2

Teil A – Webdesign und Websiteerstellung 2

§ 1 Anwendungsbereich/Vertragsgegenstand 2

§ 2 Projektphasen 2

§ 3 Projektmanagement 2

§ 4 Leistungspflichten 3

§ 5 Beratung des Auftraggebers 3

§ 6 Gestalterische Leistungen 3

§ 7 Softwareprogrammierung, programmtechnische Umsetzung der Website 3

§ 8 Inhalt 4

§ 9 Abnahme 4

§ 10 Weitere Mitwirkungspflichten 4

§ 11 Vergütung 4

§ 12 Zahlung 5

§ 13 Nutzungsrechte 5

§ 14 Nutzung außerhalb des Internets 5

§ 15 Referenzen 5

§ 16 Gewährleistung und Haftung 5

§ 17 Kündigung 5

§ 18 Allgemeine Regelungen 5

Teil B –Webhosting, Bereitstellung des CMS 6

§ 1 Anwendungsbereich/Vertragsgegenstand 6

§ 2 Bereitstellung von E-Mail-Postfächern 6

§3 Geschwindigkeit und Verfügbarkeit des Servers, Wartungszeiten 6

§ 4 Pflichten des Auftraggebers 7

§ 5 Vorübergehende Sperrung 7

§ 6 Programmtechnische Websitepflege, Auswertungen 7

§ 7 Vergütung 7

§ 8 Rechteeinräumung 8

§ 9 Vertragsdauer und Kündigung 8

§ 10 Mängelhaftung und sonstige Leistungsstörung 8

§ 11 Allgemeine Regelungen 8

Teil C – Websitepflege, Wartung und Support 9

§ 1 Einrichtung, Pflege 9

§ 2 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers 9

§ 3 Vergütung von Pflegeleistungen 9

§ 4 Allgemeine Regelungen 9

Teil D – Allgemeingültige Regelungen 9

§ 1 Abrechnung, Zahlungsweise, Verzug 9

§ 2 Auslagen 10

§ 3 Haftungsbegrenzung 10

§ 4 Reseller-Ausschluss 10

§ 5 Verjährung 10

§ 6 Datenschutz 10

§ 7 Schlussbestimmungen 10

Vorbemerkung, Anwendungsbereich

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der bta digital GmbH für Websitedienstleistungen (AGB) sind Bestandteil des zwischen den Kunden (im Folgenden „Auftraggeber“) und der bta digital GmbH (im Folgenden „Auftragnehmer“) abgeschlossenen Verträge zur Erbringung von Dienstleistungen durch den Auftragnehmer zur Entwicklung, Erstellung, Bereitstellung und Unterhaltung von Websites des Auftraggebers und finden auf alle in diesem Zusammenhang erbrachten Leistungen des Auftragnehmers Anwendung. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Auftraggeber im Zusammenhang mit Website-Dienstleistungen in diesem Sinne. Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder von Dritten – soweit in den folgenden AGB nicht vereinbart – finden keine Anwendung, auch wenn wir deren Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen. Maßgebend ist die bei Abschluss des Vertrages jeweils geltende aktuelle Fassung dieser AGB.

Teil A – Webdesign und Websiteerstellung

§ 1 Anwendungsbereich/Vertragsgegenstand

(1) Ist Gegenstand der auftragsgegenständlichen Dienstleistung die Entwicklung eines Konzepts für eine Website des Auftraggebers durch den Auftragnehmer sowie die Erstellung dieser Website, so gelten die nachfolgenden Bestimmungen unter Teil A, ergänzend die allgemeinen Bestimmungen unter Teil D.

(2) Der Auftraggeber wird selbst für die Einstellung der Website in das World Wide Web und für die Abrufbarkeit der Website über das Internet Sorge tragen, soweit die Parteien nicht eine diesbezügliche Vereinbarung zum Webhosting gemäß Teil B der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen geschlossen haben. Soweit nicht Leistungen nach Teil B beauftragt sind, ist der Auftragnehmer nicht zur Bereitstellung von Speicherplatz für die Website (Hosting) verpflichtet.

§ 2 Projektphasen

(1) Die Entwicklung und Erstellung einer Website durch den Auftragnehmer erfordert eine intensive Zusammenarbeit zwischen den Vertragspartnern. Im Interesse eines strukturierten Projektablaufs vereinbaren die Parteien, dass die Entwicklung und Erstellung der Website in vier Phasen nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze 2 bis 5 erfolgt.

(2) Pflichtenheft

Der Auftragnehmer erarbeitet zunächst ein Pflichtenheft für die Website. Grundlage des Pflichtenhefts sind die Vorgaben des Auftraggebers hinsichtlich des Umfangs, der Funktionalität und der Struktur der Website unter Berücksichtigung der Zielgruppen, die durch die Website angesprochen werden sollen. Bei der Entwicklung und Konkretisierung der Vorgaben wird der Auftragnehmer den Auftraggeber in angemessener Weise unterstützen. Das Pflichtenheft soll sowohl die Anforderungen an die grafische Gestaltung der Website als auch die für die Softwareprogrammierung geltenden Anforderungen in angemessenem Umfang festschreiben und erste Festlegungen zur Suchmaschinenoptimierung und zur Verknüpfung der Website mit sozialen Netzwerken sowie zum Einsatz des CMS TYPO3 treffen.

(3) Konzeptphase

Auf der Basis des Pflichtenhefts erarbeitet der Auftragnehmer ein Konzept für die Struktur der Website. Zu dieser Struktur gehört ein Verzeichnis über die hierarchische Gliederung der einzelnen Seiten. Darüber hinaus bedarf es eines Konzepts für die Verknüpfung der Website mit sozialen Netzwerken und für den Einsatz und die Platzierung von Werbung, Animationen, Tondateien, Videodateien sowie von Fotos, Logos und anderen Grafiken. Das Konzept umfasst auch die Einbindung des CMS TYPO3.

(4) Entwurfsphase

Auf der Basis des mit dem Auftraggeber abgestimmten Konzepts erstellt der Auftragnehmer eine Grundversion der Website. Die Grundversion muss die Struktur der Website erkennen lassen, alle wesentlichen gestalterischen Merkmale beinhalten und die notwendigen Grundfunktionalitäten aufweisen. Zu den notwendigen Grundfunktionalitäten gehören insbesondere die Einbindung von Inhaltselementen, Grafiken, Werbung, Animationen, Mediendateien sowie Verknüpfungen mit sozialen Netzwerken.

(5) Fertigstellungsphase

Auf der Basis der mit dem Auftraggeber abgestimmten Grundversion stellt der Auftragnehmer die Website in gebrauchstauglicher Form fertig.

§ 3 Projektmanagement

(1) Die Parteien werden unverzüglich nach Vertragsschluss jeweils einen Projektleiter und einen Stellvertreter benennen. Der Projektleiter und sein Stellvertreter sind für die jeweils andere Vertragspartei bei

allen Fragen, die das Projekt betreffen, die ausschließlichen und entsprechend vertretungsberechtigten Ansprechpartner für Absprachen aller Art.

(2) Den Parteien steht es frei, die von ihnen benannten Projektleiter und deren Stellvertreter durch andere Personen zu ersetzen. Änderungen sind dem Vertragspartner jeweils unverzüglich in Textform (§126b BGB) mitzuteilen. Bei der Vornahme von Änderungen werden die beiden Parteien dafür Sorge tragen, dass keine Störungen des Projektablaufs eintreten und neu benannte Personen über alle notwendigen Informationen und über die Sachkunde verfügen, die für einen reibungslosen weiteren Projektverlauf notwendig sind. Auf Teil A § 11 Abs. 3 wird hinsichtlich diesbezüglicher Pflichten des Auftraggebers, etwaiger Mehraufwände des Auftragnehmers und deren Vergütung hingewiesen.

§ 4 Leistungspflichten

Zu den Hauptleistungspflichten des Auftragnehmers gehören die laufende Beratung des Auftraggebers nach Maßgabe des nachfolgenden §5, die gestalterischen Leistungen nach Maßgabe des nachfolgenden §6, die Softwareprogrammierung nach Maßgabe des nachfolgenden §7 sowie das Einpflegen von Inhalt nach Maßgabe des nachfolgenden §8.

§ 5 Beratung des Auftraggebers

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber sowohl über die gestalterischen Möglichkeiten als auch über die möglichen Funktionalitäten der Website umfassend zu beraten.

(2) Branchenspezifische Kenntnisse werden von dem Auftragnehmer nicht erwartet. Der Auftragnehmer ist insbesondere nicht verpflichtet, durch Erhebungen, Untersuchungen oder andere Mittel der Marktforschung spezifische Erkenntnisse über die Gewohnheiten und das Nutzerverhalten von Personen zu gewinnen, die zu den Zielgruppen der Website zählen.

§ 6 Gestalterische Leistungen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den oder die im Angebot des Auftragnehmers festgelegten Entwurf oder Entwürfe für die grafische Gestaltung der Website unter Berücksichtigung etwaiger Vorgaben des Auftraggebers zu erarbeiten.

§ 7 Softwareprogrammierung, programmtechnische Umsetzung der Website

(1) Programmtechnische Grundlage für die Erstellung der Website ist das datenbankbasierte CMS TYPO3 nebst der hierzu verfügbaren Extensions, das über einen Konfigurationszugang (sog. „Backend“) auch dem Auftraggeber die Pflege, Verwaltung und Aktualisierung der Inhalte der Website ermöglicht. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass es sich bei TYPO3 und den hierfür verfügbaren Extensions um sogenannte Open Source Software von dritter Seite handelt, die nicht vom Auftragnehmer programmiert ist.

(2) Das TYPO3 CMS System ermöglicht die Einrichtung und Administration mehrerer selbständiger Websites verschiedener Websitebetreiber innerhalb einer TYPO3 Installation („Multisite-System“) mit entsprechend getrennten Nutzern und Rechten. Gegenstand der programmtechnischen Umsetzung ist die Einrichtung der Website und Bereitstellung des Backends zur Administration durch den Auftraggeber im Rahmen eines solchen Multisitesystems unter einer Multisite-TYPO3 Installation und TYPO3 Instanz. Die Bereitstellung einer ausschließlich durch die auftragsgegenständliche Website genutzten selbständigen TYPO3 Instanz/Installation ist nicht geschuldet und bedarf einer gesonderten Vereinbarung. Damit verbundener Aufwand sowie Aufwand für eine Umwandlung, den Export der CMS- und Websitestruktur zum Zwecke des Betriebs unter einer exklusiv genutzten TYPO3 Instanz sowie diesbezügliche Dienstleistungen der Websitepflege und des Hostings sind nach Maßgabe einer gesondert zu treffenden Vereinbarung separat zu vergüten

(3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich auf dieser Grundlage zur Programmierung, Konfiguration und Einrichtung der Website, die sowohl die im Einzelnen vereinbarten Funktionalitäten als auch die mit dem Auftraggeber abgestimmte grafische Gestaltung umsetzt.

(4) Die CMS TYPO3 Software nebst den hierzu allgemein verfügbaren (sog. Repository) Extensions wird durch die jeweiligen dritten Auftragnehmer als Standardsoftware zur Nutzung bereitgestellt und ist daher nicht Gegenstand der Leistungen des Auftragnehmers, der insoweit nur die fachgerechte Installation, Wartung, Inbetriebnahme und Konfiguration dieser Standardsoftwarelösungen schuldet. Die Haftung des Auftragnehmers für die Mangelfreiheit der Software CMS Typo3 und zugehöriger Extensions als solcher ist insoweit ausgeschlossen.

(5) Soweit der Auftragnehmer im Auftrag des Auftraggebers spezifische Extensions für das CMS im Kundenauftrag entwickelt oder Extensions individuell im Programmcode im Kundenauftrag anpasst, gilt der Ausschluss der Mängelhaftung gemäß vorstehend Abs. 3 insoweit und bezüglich dieser individuellen Programmierleistungen nicht.

§ 8 Inhalt

(1) Der Auftraggeber ist für die Bereitstellung des gesamten in die Website einzubindenden Inhalt verantwortlich. Der Auftraggeber kann dem Auftragnehmer den in die Website einzubindenden Inhalt vollständig oder teilweise zur Einarbeitung zur Verfügung stellen und beauftragen. Für die Herstellung des Inhalts ist allein der Auftraggeber verantwortlich. Zu einer Prüfung, ob sich der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Inhalt für die mit der Website verfolgten Zwecke eignet, ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet. Nur bei offenkundigen Fehlern ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber auf Mängel des Inhalts hinzuweisen.

(2) Zu dem vom Auftraggeber bereitzustellenden Inhalt gehören insbesondere die in die Website einzubindenden Texte, Bilder, Logos, Tabellen und sonstigen Grafiken. Der Auftragnehmer wird mit dem Auftraggeber spätestens vor Abschluss der Konzeptphase (§ 2 Absatz 3) abstimmen, in welcher Form der Auftraggeber dem Auftragnehmer den einzubindenden Inhalt zur Verfügung stellt.

§ 9 Abnahme

Sobald der Auftragnehmer eine nicht mit wesentlichen Mängeln behaftete Teil-Leistung gemäß § 2 (Abs. 2: Pflichtenheft; Abs. 3: Konzeptphase; Abs. 4: Entwurfsphase; Abs. 5: Fertigstellungsphase), fertigstellt, die den vertraglichen Anforderungen (§2 Absatz 2) entspricht, wird der Auftraggeber diese Teilleistung jeweils durch Erklärung in Textform (§126b BGB) abnehmen.

§ 10 Weitere Mitwirkungspflichten

Der Auftraggeber ist auch im Übrigen im Rahmen des Zumutbaren zur angemessenen Mitwirkung und Erbringung erforderlicher Mitwirkungsleistungen bei der Entwicklung, Herstellung und Pflege der vertragsgegenständlichen Website verpflichtet.

§ 11 Vergütung

(1) Der Auftraggeber verpflichtet sich, an den Auftragnehmer die im zugrundeliegenden und zustande gekommenen Vertrag vereinbarte Vergütung zu zahlen.

(2) Mehraufwand, der über die gemäß dem Auftrag vom Auftragnehmer geschuldeten und insoweit mit der vereinbarten Vergütung abgegoltenen Leistungen hinausgeht, wird, soweit nicht anders vereinbart, nach Zeitaufwand mit den zum Zeitpunkt der Beauftragung der zusätzlichen Leistungen jeweils geltenden aktuellen üblichen Stundensätzen des Auftragnehmers gesondert berechnet.

(3) Als Mehraufwand, der gesondert zu vergüten ist, gelten insbesondere die Integration von Inhalten sowie alle Leistungen des Auftragnehmers, die auf nachträglichen Änderungs- und Ergänzungswünschen des Auftraggebers beruhen. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Auftragnehmer nach Abnahme einer Teilleistung (§ 9) auf Wunsch des Auftraggebers Änderungen oder Ergänzungen vornimmt, die sich auf eine bereits abgenommene Teilleistung beziehen. Dasselbe gilt, wenn eine Abnahme der Teilleistung gemäß § 9 noch nicht erfolgt ist, obwohl die Voraussetzungen für eine Abnahme bereits vorliegen. In den Projektphasen gemäß § 2 Abs. 2 bis 5 ist der Auftraggeber zu einer effizienten Mitwirkung in Form gesammelter und erschöpfender Korrektur- und Anpassungsanforderungen verpflichtet. In jeder der Phasen sind zwei Korrekturschleifen aufgrund entsprechender Anforderung des Auftraggebers in der vereinbarten Vergütung enthalten und abgegolten. Hierüber hinausgehende zusätzliche Änderungsanforderungen des Auftraggebers in der jeweiligen Projektphase und die hierauf entfallende Tätigkeit des Auftragnehmers stellen gesondert zu vergütenden Mehraufwand im Sinne des vorstehenden § 11 Abs. 2 dar. Das gesetzliche Recht des Auftraggebers, ohne gesonderte Vergütung die Beseitigung von Mängeln im Rechtsinne zu verlangen, bleibt einschließlich insoweit bestehender Rügepflichten (z. B. § 377 HGB) durch die vorstehenden Regelungen unberührt.

(4) Soweit nicht anders ausgewiesen, verstehen sich die Preise als Nettobeträge, auf die zusätzlich die Mehrwertsteuer in Höhe des jeweils gesetzlich geltenden Mehrwertsteuersatzes zu zahlen ist.

(5) Soweit keine Pauschalpreisvergütung, sondern eine Vergütung nach vereinbarten Zeitaufwandssätzen unter im Angebot und Vertrag zugrunde gelegten Zeitaufwandsangaben vereinbart ist, handelt es sich bei dem jeweils zugrunde gelegten Zeitaufwand um unverbindliche prognostische Schätzungen des Auftragnehmers, die dieser nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Einhaltung der fachlichen Sorgfalt ermittelt und zugrunde gelegt hat. Die Berechnung eines tatsächlich entstandenen höheren Aufwandes nach Zeitaufwand zu den vereinbarten Zeitaufwandssätzen,

hilfsweise den ortsüblichen und angemessenen Vergütungssätzen, bleibt dem Auftragnehmer vorbehalten. Soweit ein Kostenanschlag durch den Auftragnehmer erteilt wurde, sind sich die Parteien einig, dass Überschreitungen der Kosten nach Zeitaufwand je Leistungsphase (siehe oben Teil A § 2) und hinsichtlich des Gesamtkostenaufwandes gegenüber dem Kostenanschlag in Höhe von 15% eine unwesentliche Überschreitung darstellen und auf Nachweis zu vergüten sind, soweit es sich nicht ohnehin um gesondert zu vergütenden Mehraufwand gemäß den vorstehenden Absätzen 2 und 3 handelt. Wird eine voraussichtliche Überschreitung dieser Schwellenwerte für den Auftragnehmer erkennbar, wird er den Auftraggeber hierauf unverzüglich hinweisen, um diesem eine Entscheidung und den Parteien eine Abstimmung über das weitere Vorgehen zu ermöglichen. Auf die bei Vorliegen der dortigen Voraussetzungen anwendbare Regelung des § 649 BGB wird hingewiesen.

§ 12 Zahlung

(1) Nach Fertigstellung der Website wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Vergütung gemäß § 11 in Rechnung stellen (Schlussrechnung).

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, dem Auftraggeber in angemessenen zeitlichen Abständen Abschlagszahlungen in Rechnung zu stellen. Die Höhe der Abschlagszahlungen richtet sich nach dem Wert der jeweils bereits erbrachten Leistungen des Auftragnehmers.

§ 13 Nutzungsrechte

(1) Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber das einfache, räumlich und zeitlich unbeschränkte, nicht auf Dritte übertragbare Recht ein, die vertragsgegenständliche Website zu nutzen. Die Einräumung von Nutzungsrechten wird indes erst wirksam, wenn der Auftraggeber die gemäß § 11 geschuldete Vergütung vollständig an den Auftragnehmer entrichtet hat (§158 Absatz 1 BGB).

(2) An geeigneten Stellen werden in die Website Hinweise auf die Urheberstellung des Auftragnehmers aufgenommen. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, diese Hinweise ohne die Zustimmung des Auftragnehmers zu entfernen.

§ 14 Nutzung außerhalb des Internets

Das Nutzungsrecht gemäß §13 Absatz 1 Satz 1 gilt nur für die Nutzung der Website insgesamt bzw. von Bestandteilen der Website im Internet. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, einzelne Gestaltungselemente der Website oder die vollständige Website in anderer Form – auch in gedruckter Form – zu nutzen.

§ 15 Referenzen

Der Auftragnehmer darf den Auftraggeber auf seiner Website und in anderer Form und Weise als Referenzauftraggeber nennen. Der Auftragnehmer darf ferner die vertragsgegenständliche Website nach deren Fertigstellung zu Demonstrationszwecken öffentlich wiedergeben oder auf sie hinweisen.

§ 16 Gewährleistung und Haftung

(1) Da die Überlassung der Software CMS Typo3 und zugehöriger Extensions zur Nutzung durch die jeweiligen Auftragnehmer erfolgt und nicht Gegenstand der Leistungen des Auftragnehmers ist, ist die Haftung des Auftragnehmers für die Mangelfreiheit dieser Standard-software als solcher insoweit ausgeschlossen.

(2) Für Inhalt, den der Auftraggeber bereitstellt, ist der Auftragnehmer nicht verantwortlich. Insbesondere ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Inhalt auf mögliche Rechtsverstöße zu überprüfen.

(3) Sollten Dritte den Auftragnehmer wegen möglicher Rechtsverstöße, die aus dem Inhalt der Website resultieren, in Anspruch nehmen, verpflichtet sich der Auftraggeber, den Auftragnehmer von jeglicher Haftung freizustellen und dem Auftragnehmer die Kosten zu ersetzen, die ihm wegen der möglichen Rechtsverletzung entstehen.

(4) Im Übrigen gelten die Haftungsbegrenzungs-regelungen des Teils D (Allgemeingültige Regelungen).

§ 17 Kündigung

(1) Der Website-Erstellungs-Vertrag kann von den Parteien nur aus wichtigem Grund gekündigt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist zur Kündigung aus wichtigem Grund insbesondere dann berechtigt, wenn

- der Auftraggeber seine Verpflichtungen gemäß §§ 9 bis 11 nachhaltig verletzt;
- der Auftraggeber trotz Mahnung seiner Verpflichtung zur Abschlagszahlung gemäß § 12 Absatz 2 nicht nachkommt.

§ 18 Allgemeine Regelungen

Im Übrigen gelten die Allgemeinen Bedingungen gemäß Teil D.

Teil B –Webhosting, Bereitstellung des CMS

§ 1 Anwendungsbereich/Vertragsgegenstand

(1) Ist Gegenstand der auftragsgegenständlichen Dienstleistung die Bereitstellung von Webhosting-Dienstleistungen für eine Website des Auftraggebers durch den Auftragnehmer, so gelten die nachfolgenden Bestimmungen unter Teil B, ergänzend die allgemeinen Bestimmungen unter Teil D.

(2) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber nach Maßgabe des Auftrages und im dort vereinbarten Umfang einen virtuellen Server, d. h. Speicherplatz auf einem auch von anderen Auftraggebern genutztem oder nutzbarem Speichermedium, sowie eine Datenbankanwendung zur Verfügung stellen.

(3) Die vorstehenden Leistungen des Auftragnehmers beinhalten die Bereitstellung der insoweit erforderlichen Anwendungsumgebung für eine Installation des Content-Management-Systems TYPO3 (im Folgenden „CMS TYPO3“) nebst auftragsgegenständlichen Erweiterungen (im Folgenden „Extensions“) in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gemäß der zugrundeliegenden Open Source Lizenz durch den jeweiligen Anbieter bereitgestellten Fassung.

(4) Die Einrichtung und Konfiguration der auftraggeberspezifischen Website einschließlich TYPO3 und der Extensions sind nicht Gegenstand der Leistungen nach diesem Vertrag (Teil B) und – soweit diese nicht im Rahmen zugleich beauftragter Leistungen nach Teil A bereits erfolgt ist – als Leistungen der Websiteeinrichtung und Pflege gemäß Teil C des Gesamtvertrages gesondert zu beauftragen und zu vergüten. Die in Teil C geregelten Mitwirkungspflichten des Auftraggebers zur Bereitstellung der Website und ihrer Inhalte finden in diesem Fall Anwendung.

(5) Der Auftragnehmer wird die Verbindung zwischen dem Server und dem Internet verschaffen, gewähren und aufrechterhalten, damit die auf dem Server abgelegten Daten auf Anfrage von außenstehenden Rechnern im Internet (Clients) jederzeit und störungsfrei mittels der im Internet gebräuchlichen Protokolle in dem jeweilig anwendbaren Protokoll an den abrufenden Rechner weitergeleitet werden.

(6) Der Auftragnehmer trägt des Weiteren dafür Sorge, dass der Auftraggeber die Möglichkeit des Zugriffs auf den Webspace und die zugehörige(n) Datenbank(en) hat. Hierzu vergibt der Auftragnehmer einen Benutzernamen und ein Passwort an den Auftraggeber und/oder ermöglicht diesem die Festlegung eigener Passwörter, mit denen der Auftraggeber seine Internetseiten im Wege des Datentransfers selbstständig speichern, ändern, ergänzen oder löschen kann.

§ 2 Bereitstellung von E-Mail-Postfächern

Die Bereitstellung von E-Mail-Postfächern in dem vom Auftraggeber beauftragten Umfang schuldet der Auftragnehmer nur, soweit er auch mit dem Hosting der entsprechenden Domain, unter der die Website betrieben wird und die Postfächer eingerichtet werden sollen, beauftragt und vereinbarungsgemäß Inhaber oder zumindest ADMIN-C dieser Domain ist. Die Bereitstellung der Postfächer erfolgt kostenpflichtig in dem jeweils vertraglich vereinbarten Umfang und zu den vertraglich vereinbarten Preisen und Konditionen.

Zur Gewährung des Zugriffs vergibt der Auftragnehmer einen Benutzernamen und ein Passwort an den Auftraggeber und/oder ermöglicht diesem die Festlegung eigener Passwörter, mit denen der Auftraggeber Zugriff auf die Postfächer nehmen und diese nutzen kann.

§3 Geschwindigkeit und Verfügbarkeit des Servers, Wartungszeiten

(1) Der Auftragnehmer schuldet eine dem Stand der Technik entsprechende Bandbreite der Verbindung zu dem nächsten Internet-Knoten.

(2) Der Webserver ist durchgehend 24 Stunden pro Tag, 7 Tage die Woche mit einer Verfügbarkeit von 99 % im Jahresmittel verfügbar. Hiervon ausgenommen sind Ausfallzeiten durch Wartung und Software-Updates gemäß nachstehend Absatz 3 sowie Zeiten, in denen sich die Webserver aufgrund von technischen oder sonstigen Problemen, die nicht im Einflussbereich des Auftragnehmers liegen und die dieser nicht zu vertreten hat (höhere Gewalt, Verschulden Dritter etc.), über das Internet nicht zu erreichen ist.

(3) Der Auftragnehmer ist zur Vornahme von Wartungsarbeiten berechtigt, die Verfügbarkeit des Servers zu unterbrechen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Dauer der Unterbrechung so gering wie möglich zu halten. Des Weiteren bemüht sich der Auftragnehmer, den Zeitpunkt für die Wartungsarbeiten außerhalb der Zeiten zu legen, in der gewöhnlich die meisten Besucherzahlen die Internetpräsenzen erreichen. Sofern für den Auftragnehmer absehbar ist, dass Ausfallzeiten für Wartung und Software-Updates länger als drei Stunden dauern, wird der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber

mindestens drei Tage vor Beginn der jeweiligen Arbeiten mitteilen.

§ 4 Pflichten des Auftraggebers

(1) Sollte es bei der Nutzung des Servers zu Störungen kommen, so wird der Auftraggeber den Auftragnehmer von diesen Störungen unverzüglich in Kenntnis setzen.

(2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Zugangsdaten gegenüber unbefugten Dritten geheim zu halten. Insbesondere sind Benutzername und Passwort so aufzubewahren, dass der Zugriff auf diese Daten durch unbefugte Dritte unmöglich ist, um einen Missbrauch des Zugangs durch Dritte auszuschließen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Auftragnehmer unverzüglich zu informieren, sobald er davon Kenntnis erlangt, dass unbefugten Dritten das Passwort bekannt ist.

(3) Als unbefugte Dritte gelten nicht die Personen, die den Speicherplatz, der Gegenstand dieses Vertrages ist, mit Wissen und Willen des Auftraggebers nutzen.

(4) Der Auftraggeber versichert, dass er keine Inhalte auf dem vertragsgegenständlichen Speicherplatz speichern und in das Internet einstellen wird, deren Bereitstellung, Veröffentlichung und Nutzung gegen gesetzliche Bestimmungen, Strafrecht, Urheberrechte, Marken- und sonstige Kennzeichnungsrechte, Persönlichkeitsrechte oder sonstige Rechte Dritter sowie behördliche Auflagen verstößt. Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die vorstehende Verpflichtung verspricht der Auftraggeber die Zahlung einer durch den Auftragnehmer angemessen festzusetzenden Vertragsstrafe, die gerichtlich überprüfbar bleibt. Außerdem berechtigt ein schuldhafter Verstoß des Auftraggebers gegen die genannten Verpflichtungen den Auftragnehmer zur außerordentlichen Kündigung.

(5) Verstößt der Auftraggeber schuldhaft gegen diese Pflicht, ist er zur Unterlassung des weiteren Verstoßes, zum Ersatz des dem Auftragnehmer entstandenen und noch entstehenden Schadens sowie zur Freihaltung und Freistellung des Auftragnehmers von Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüchen Dritter, die durch den Verstoß verursacht wurden, verpflichtet. Die Freistellungsverpflichtung umfasst auch die Verpflichtung, den Auftragnehmer von Rechtsverteidigungskosten (Gerichts- und Anwaltskosten etc.) vollständig freizustellen. Sonstige Ansprüche des Auftragnehmers, insbesondere zur Sperrung der Inhalte und zur außerordentlichen Kündigung, bleiben unberührt.

§ 5 Vorübergehende Sperrung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Anbindung der Website zum Internet vorübergehend zu unterbrechen (Sperrung der Website), falls ein hinreichender Verdacht auf rechtswidrige Inhalte der Website im Sinne von § 4 Ziff. 4 vorliegt, aufgrund einer Abmahnung des vermeintlich Verletzten oder Ermittlungen staatlicher Behörden, es sei denn, die Abmahnung ist offensichtlich unbegründet.

(2) Die Sperrung ist, sofern technisch möglich und zumutbar, auf die vermeintlich rechtsverletzenden Inhalte zu beschränken. Der Auftraggeber ist über die Sperrung unter Angabe der Gründe unverzüglich zu benachrichtigen und aufzufordern, die vermeintlich rechtswidrigen Inhalte zu entfernen oder die Rechtmäßigkeit darzulegen und gegebenenfalls zu beweisen.

(3) Die Sperrung ist aufzuheben, sobald der Verdacht entkräftet ist oder aber der Auftragnehmer die Möglichkeit hatte, aufgrund des Verhaltens des Auftraggebers den Vertrag außerordentlich zu kündigen.

§ 6 Programmtechnische Websitepflege, Auswertungen

(1) Soweit der Auftraggeber dies kostenpflichtig beauftragt, installiert der Auftragnehmer regelmäßig Updates und Aktualisierungen des CMS TYPO3 sowie der Extensions, soweit die Installation durch den jeweiligen Auftragnehmer des CMS TYPO3 oder des Auftragnehmers der Extension zum Zwecke der Fehlerbehebung, Leistungssteigerung oder Erhaltung der Lauffähigkeit der Software empfohlen wird und dies nach sorgfaltspflichtgemäßem Ermessen des Auftragnehmers geboten erscheint. Davon ausgenommen sind solche Programmversionen, die durch den jeweiligen Auftragnehmer zum Zwecke der Erprobung und Entwicklung der Software bereitgestellt werden oder solche Updates, die eine vollständig neue Version der Software darstellen.

(2) Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber darüber hinaus auf Anfrage und Auftrag kostenpflichtig ein Softwaretool zur Verfügung, mittels welchem der Auftraggeber Informationen über die Art und Weise der Benutzung seiner Internetseite durch Internetnutzer einsehen kann. Diese Daten beinhalten unter anderem Seitenzugriffe, Zugriffsquellen, Absprungraten, verweisende Websites, verwendete Suchmaschinen und Sucheingaben etc.

§ 7 Vergütung

Der Auftraggeber verpflichtet sich, die im zugrundeliegenden Auftrag vereinbarte Vergütung zu

zahlen. Soweit nicht abweichend im auftragsgegenständlichen Angebot ausgewiesen, umfasst die vertraglich vereinbarte Vergütung für Hosting-Leistungen folgende Dienstleistungen des Auftragnehmers folgenden Umfangs:

- Server-Hosting
- Server-Updates, Server-Aktualisierung
- Wartung und Sicherheitsupdates des CMS TYPO3 sowie der zugehörigen Extensions bzw. Plug-Ins
- Regelmäßiger Site-Lock-Check
- SSL- Zertifikat
- Eine DE-Domain je Hosting

Darüber hinaus gehende Leistungen sind nach Maßgabe der Konditionen im zugrundeliegenden Vertrag, in Ermangelung dortiger Festlegungen nach den jeweils aktuellen Konditionen des Auftragnehmers zum Zeitpunkt der Beauftragung, gesondert vergütungs- bzw. aufpreispflichtig.

§ 8 Rechteeinräumung

(1) Soweit die Inhalte der Website für den Auftraggeber nach Urheberrechtsgesetz (als Werk, Sammelwerk, Datenbankwerk, Computerprogramm, Lichtbild, Datenbank, über verwandte Leistungs-schutzrechte oder als abgeleitete Rechte von den genannten Rechten), Kunsturhebergesetz, Markengesetz oder über sonstige Schutzrechte geschützt („geschützte Inhalte“) sind, räumt er die folgenden Rechte ein:

(2) Der Auftraggeber gewährt dem Auftragnehmer das zeitlich auf die Dauer des Vertrages beschränkte, nicht übertragbare, auf den Standort des jeweiligen Servers (für Backup-Kopien: auf den Ort ihrer Verwahrung) beschränkte, nicht ausschließliche Recht, die geschützten Inhalte zu Zwecken dieses Vertrages auf dem Server, auf einem weiteren Server, der zur Spiegelung dient, und auf einer ausreichenden Anzahl von Backup-Kopien zu vervielfältigen.

(3) Der Auftraggeber gewährt dem Auftragnehmer das zeitlich auf die Dauer des Vertrages beschränkte, nicht übertragbare, weltweite, nicht ausschließliche Recht, die geschützten Inhalte auf dem Server und das daran angeschlossene Internet der Öffentlichkeit in einer Weise zugänglich zu machen, dass Mitglieder der Öffentlichkeit Zugang zur Website von einem Ort und zu einer Zeit, die sie jeweils individuell wählen, haben und diese Daten durch Herunterladen vom Server des Auftragnehmers speichern können. Soweit nach Beendigung des Vertrages geschützte Inhalte von Dritten in Cache-Speichern vorgehalten werden, wird diese Speicherung nicht mehr dem Auftragnehmer zugerechnet.

§ 9 Vertragsdauer und Kündigung

(1) Der Vertrag gilt zunächst für eine erstmalige Vertragsperiode von einem Jahr ab Vertragsschluss. Er verlängert sich stillschweigend um weitere Vertragsperioden von jeweils einem Jahr, wenn er nicht von einer Vertragspartei schriftlich zu dem Ende der erstmaligen oder jeder darauffolgenden Vertragsperiode gekündigt wird. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate. Das jederzeitige Kündigungsrecht des Auftraggebers als Besteller nach §649 Satz 1 BGB wird ausgeschlossen.

(2) Das Recht jeder Vertragspartei, den Vertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes außerordentlich und fristlos zu kündigen, bleibt unberührt.

§ 10 Mängelhaftung und sonstige Leistungsstörung

(1) Bei der Überlassung des Speicherplatzes auf dem Server schließt der Auftragnehmer jegliche verschuldens-unabhängige Haftung für anfängliche Mängel des Servers aus. Spätere Einwendungen wegen offener oder verdeckter Mängel sind damit ausgeschlossen.

(2) Die Haftung wegen Unterbrechung, Störung oder sonstiger schadensverursachender Ereignisse, die auf Telekommunikationsdienstleistungen des Auftrag-nehmers oder Dritten, für die der Auftragnehmer haftet, beruhen, ist beschränkt auf die Höhe des für den Auftragnehmer möglichen Rückgriffs gegen den jeweiligen Telekommunikationsdienstleistungsanbieter. Der Auftrag-nehmer haftet nicht für die Funktionsfähigkeit der Telefonleitungen zu dem Server, bei Stromausfällen und bei Ausfällen von Servern, die nicht in seinem Einflussbereich stehen.

(3) Da die Überlassung der Software CMS Typo3 und zugehöriger Extensions zur Nutzung durch die jeweiligen Auftragnehmer erfolgt und nicht Gegenstand der Leistungen des Auftragnehmers ist, ist die Haftung des Auftragnehmers für die Mangelfreiheit dieser Standard-software als solcher insoweit ausgeschlossen.

§ 11 Allgemeine Regelungen

Im Übrigen gelten die Allgemeinen Bedingungen gemäß Teil D (Allgemeingültige Regelungen).

Teil C – Websitepflege und Support

§ 1 Einrichtung, Pflege

(1) Soweit der Auftraggeber den Auftragnehmer nach Maßgabe dieses Teils C kostenpflichtig mit der Einrichtung und laufenden Pflege der Website beauftragt, umfassen die Leistungen des Auftragnehmers die Verpflichtung zur Aktualisierung der Website nach Maßgabe des nachfolgenden Abs. 2 und diesbezüglichen Support. Es gelten für die insoweit vertragsgegenständlichen Leistungen die Regelungen unter diesem Teil C, ergänzend die Allgemeinen Bestimmungen unter Teil D.

(2) Der Auftragnehmer wird nach den Vorgaben und Weisungen des Auftraggebers die Website aktualisieren. Als Aktualisierung gilt insbesondere die Einstellung neuer Texte und Grafiken in die Website bzw. der Austausch von inhaltlichen Bestandteilen der Website durch neuen Inhalt sowie Änderungen der grafischen Gestaltung und der Funktionalitäten der Website. Soweit der Auftraggeber in der Lage ist, Inhalt über ein Content-Management-System (CMS) selbst zu aktualisieren, erstrecken sich die Verpflichtungen des Auftragnehmers auch auf diesbezügliche Beratungsleistungen und den Support des Auftraggebers beim Umgang mit dem CMS gemäß den Vorgaben und Weisungen des Auftraggebers.

§ 2 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer den weisungsgemäß durch den Auftragnehmer in die Website einzubindenden bzw. zu aktualisierenden Inhalt zur Verfügung. Für die Herstellung des Inhalts ist allein der Auftraggeber verantwortlich. Zu einer Prüfung, ob sich der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Inhalt für die mit der Website verfolgten Zwecke eignet, ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet. Nur bei offenkundigen Fehlern ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber auf Mängel des Inhalts hinzuweisen.

(2) Zu dem vom Auftraggeber bereitzustellenden Inhalt gehören insbesondere die in die Website einzubindenden Texte, Bilder, Logos, Tabellen und sonstigen Grafiken, wenn und soweit nicht die Verpflichtung zur Beschaffung und Bereitstellung durch den Auftragnehmer im Einzelfall vereinbart ist. Die Bereitstellung der einzubindenden Inhalte durch den Auftraggeber hat in der hierfür durch den Auftragnehmer jeweils bestimmten Form, Dateiformaten und Spezifikationen sowie einschließlich für die Veröffentlichung gegebenenfalls erforderlicher Quellenangaben zu erfolgen.

(3) Für Inhalt, den der Auftraggeber bereitstellt, ist der Auftragnehmer nicht verantwortlich. Insbesondere ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Inhalt auf mögliche Rechtsverstöße zu überprüfen.

(4) Sollten Dritte den Auftragnehmer wegen möglicher Rechtsverstöße, die aus dem auftraggeberseitig bereitgestellten Inhalt der Website resultieren, in Anspruch nehmen, verpflichtet sich der Auftraggeber, den Auftragnehmer von jeglicher Haftung auf erstes Anfordern freizustellen und dem Auftragnehmer die Kosten zu ersetzen, die ihm wegen der möglichen Rechtsverletzung entstehen.

§ 3 Vergütung von Pflegeleistungen

Für Leistungen des Auftragnehmers verpflichtet sich der Auftraggeber zur Zahlung der vertraglich vereinbarten Vergütung. Soweit nicht abweichend vertraglich vereinbart, ist die Vergütung gemäß den zum Zeitpunkt der Beauftragung geltenden allgemein geltenden Preisen und aktuellen Preislisten des Auftragnehmers zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer zugrunde zu legen.

§ 4 Allgemeine Regelungen

Im Übrigen gelten die Allgemeinen Bedingungen gemäß Teil D (Allgemeingültige Regelungen).

Teil D – Allgemeingültige Regelungen

§ 1 Abrechnung, Zahlungsweise, Verzug

(1) Soweit nicht abweichend vereinbart, werden vereinbarte Vergütungen nach Zeitaufwand in Zeiteinheiten von angefangenen 0,5 Stunden (30 Minuten) abgerechnet. Der Auftragnehmer ist zu einer zeitnahen und übersichtlichen Zeiterfassung verpflichtet.

(2) Etwaige dem Angebot zugrunde gelegten Zeitaufwandsschätzungen bleiben insoweit unverbindlich, sind durch den Auftragnehmer jedoch mit der gebotenen Sorgfalt unter Berücksichtigung aller Umstände zum Zeitpunkt der Aufwandsprognose zu erstellen

(3) Die Abrechnung von vereinbarten Vergütungen erfolgt, soweit nicht abweichend vertraglich vereinbart, kalendermonatlich und die Vergütung wird jeweils mit Anfang des Kalendermonats für den vorausgegangenen Kalendermonat fällig. Der Auftragnehmer behält sich vor, die Leistungen alternativ entsprechend quartalsweise abzurechnen.

(4) Soweit nicht anders ausgewiesen, versteht sich die jeweils vereinbarte Vergütung als Nettobetrag zuzüglich Mehrwertsteuer.

(5) Die Vergütungsansprüche des Auftragnehmers sind, soweit nicht abweichend vereinbart, sofort nach Zugang einer entsprechenden Rechnung und ohne Abzug fällig. Der Auftraggeber kommt spätestens in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufstellung leistet. Die Forderungen des Auftragnehmers sind während des Verzuges mit neun Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Auf die gesetzlichen Regelungen der § 286ff. BGB wird verwiesen.

§ 2 Auslagen

Soweit die Parteien im Einzelfall keine anderweitige Regelung treffen, ist der Auftragnehmer lediglich berechtigt, dem Auftraggeber Reisespesen gesondert in Rechnung zu stellen. Im Übrigen besteht kein Anspruch auf gesonderten Auslagenersatz. Reisespesen wird der Auftragnehmer in Höhe angemessener und nachgewiesener Reise- und Übernachtungskosten in Rechnung stellen. Bei der Nutzung von PKW erfolgt eine Abrechnung auf der Grundlage der steuerrechtlichen Entfernungspauschale. Der Anspruch auf Ersatz von Reisespesen besteht nur, wenn die Entfernung zwischen dem Sitz des Auftragnehmers und dem Zielort mindestens 50 km beträgt.

§ 3 Haftungsbegrenzung

(1) Der Auftragnehmer haftet unbeschränkt bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, für die Verletzung von Leben, Leib oder Gesundheit, nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes sowie im Umfang einer vom Auftragnehmer übernommenen Garantie.

(2) Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer Pflicht, die wesentlich für die Erreichung des Vertragszwecks ist (Kardinalpflicht), ist die Haftung des Auftragnehmers der Höhe nach begrenzt auf den Schaden, der nach der Art des hier in Rede stehenden Geschäftes vorhersehbar und typisch ist.

(3) Eine weitergehende Haftung des Auftragnehmers besteht nicht.

(4) Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Organe des Auftragnehmers.

(5) Soweit Mietrecht Anwendung findet, ist die verschuldensunabhängige Haftung für anfängliche Mängel der Mietsache (§536a Abs. 1 Satz 1 BGB) ausgeschlossen.

(4) Für Inhalt, den der Auftraggeber bereitstellt, ist der Auftragnehmer nicht verantwortlich. Insbesondere ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Inhalt auf mögliche Rechtsverstöße zu überprüfen.

(5) Sollten Dritte den Auftragnehmer wegen möglicher Rechtsverstöße, die aus dem Inhalt der Website resultieren, in Anspruch nehmen, verpflichtet sich der Auftraggeber, den Auftragnehmer von jeglicher Haftung freizustellen und dem Auftragnehmer die Kosten zu ersetzen, die ihm wegen der möglichen Rechtsverletzung entstehen.

§ 4 Reseller-Ausschluss

Die vom Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Leistungen dürfen vom Auftraggeber nicht zu gewerblichen Zwecken an Dritte zur Nutzung überlassen werden.

§ 5 Verjährung

(1) Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer verjähren innerhalb eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(2) Abs. 1 gilt nicht für die Verjährung von Schadensersatzansprüchen aufgrund von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie aufgrund von Verletzungen des Körpers, des Lebens oder der Gesundheit.

§ 6 Datenschutz

(1) Die Parteien verpflichten sich wechselseitig zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

(2) Soweit die Leistungserbringung des Auftragnehmers im datenschutzrechtlichen Sinne als Auftragsverarbeitung im Sinne des Art. 28 DSGVO zu qualifizieren ist oder im Verlauf zur qualifizieren sein kann, schließen die Parteien gesondert eine den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung.

§ 7 Schlussbestimmungen

(1) Auf den vorliegenden Vertrag ist ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts anwendbar.

(2) Sofern der Auftraggeber Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist,

wird für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem zugrundeliegenden Vertrag ergeben, der Sitz des Auftragnehmers als Gerichtsstand vereinbart.

(3) Sämtliche Änderungen oder Ergänzungen des zugrundeliegenden Vertrages und dieser einbezogenen Vertragsbedingungen bedürfen der Textform gemäß §126b BGB.

(4) Wenn Bestimmungen des Vertrages oder dieser Bedingungen ganz oder teilweise nicht wirksam und/oder nicht durchführbar sind, wird dadurch die Gültigkeit der anderen Regelungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die nicht wirksame und/oder nicht durchführbare Bestimmung durch eine wirksame und zumutbare Bestimmung zu ersetzen, die der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise am besten entspricht. Entsprechendes gilt im Falle einer Regelungslücke.